



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 102 2000/2004

von Peter Muheim und Cony Grünenfelder
namens der GB-Fraktion,
vom 10. Mai 2001

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung
vom 21. November 2002 als
Postulat überwiesen.**

Das Tribschenquartier wird zur Innenstadt 1: Erweiterung Definition Innenstadt

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motion geht von der Annahme aus, „Innenstadt“ sei ein planungsrechtlich verbindlicher Begriff und habe deshalb einen Einfluss auf die Entwicklung der Stadt. Das trifft so nicht zu. Die Definition der Innenstadt wird auch mit gutem Grund nicht konsequent einheitlich angewendet, sondern jeweils den entsprechenden Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst.

Vor Jahren wurde für die Parkplatzstatistik eine Innenstadtdefinition festgelegt. Massgebend waren dabei das Kriterium „geschlossene Bauweise“ und die Existenz von Geschäften mit Kundenverkehr. Also gehörten Strassen mit Läden und attraktiven Schaufensterfronten nach der damaligen Vorstellung zur Innenstadt. Die gleiche Festlegung diente als Innenstadtdefinition für die Mobilitätsstudie der Socialdata. Auch für das in der Motion erwähnte „Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz“ (ALI-Fonds) wurde die bisherige Definition der Innenstadt grundsätzlich als gut befunden, jedoch südlich der Moosstrasse bis zum Paulusplatz erweitert. Für Förderungsmaßnahmen durch den Fonds ist die Definition jedoch nicht zwingend, da gemäss Reglement in Ausnahmefällen auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden können. Für den Innenstadtkordon zur Erfassung der Fahrten von und nach der Innenstadt war die erwähnte Innenstadtdefinition untauglich, weil für diesen Zweck aufgrund des bestehenden Strassennetzes die geeigneten Zählstellen für die Kordonbildung massgebend waren. Im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren kommt der Begriff „Innenstadt“ gar nicht vor. Es wird dort eine Zone I definiert, die nur in etwa der erwähnten Innenstadtdefinition entspricht. Auch das Parkplatzreglement kennt den Begriff „Innenstadt“ nicht. Dort wird in „Altstadt“, „City“, „Cityrand und Zonen mit Gewerbe“ sowie „Wohnquartiere“ unterschieden. Der Zonenplan kennt die „Wohn- und Geschäftszone“, die aber weit über alle anderen Innenstadtdefinitionen hinausgeht.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

Die Darlegungen zeigen, dass es in Luzern tatsächlich keine einheitliche Verwendung des Innenstadtbegriffs gibt. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, die Innenstadt für alle Bedürfnisse einheitlich zu definieren. Eine flexible Anwendung des Begriffs unterstützt nach Meinung des Stadtrates gerade das Anliegen der Motion. Auf sich verändernde Gegebenheiten, wie die Entwicklung im Tribschengebiet, kann so besser reagiert werden. Die Frage ist durchaus berechtigt, ob zum Beispiel die Innenstadtdefinition des ALI-Fonds-Reglements oder die Zone I des Reglements für die Parkierungsgebühren an die Entwicklung im Tribschengebiet angepasst werden müssen. Die Antwort darauf kann aber erst gegeben werden, wenn sich abzeichnet, wie die Bauten im Tribschengebiet tatsächlich genutzt werden. Heute sieht es jedenfalls nicht so aus, dass der Detailhandel, der ja bisher das Gesicht der Innenstadt geprägt hat, im grossen Ausmass im Tribschengebiet ansässig wird.

Die Innenstadtdefinitionen für statistische Zwecke (Parkplätze, Fahrzeugmengen) sollten möglichst nicht geändert werden, damit die Daten von Jahr zu Jahr vergleichbar sind und die Aussagen über die langfristigen Entwicklungen überhaupt noch Sinn machen.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab. Da im Rahmen der Stadtentwicklung jedoch verschiedene Aspekte noch zu überprüfen sind, ist er bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern
StB 583 vom 5. Juni 2002

